

Satzung des

Klimakommune Deutschland e. V.

Präambel

Städten, Gemeinden und Landkreisen kommt beim Klimaschutz eine bedeutende Rolle zu: Sie verfügen über umfangreiche Kompetenzen, die eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Klimaschutzpolitik darstellen. Zahlreiche Kommunen sind gewillt, eine aktive Klimaschutzpolitik zu betreiben. Dabei können sie von der Nähe zu Bevölkerung, Gewerbe und Industrie profitieren. Zudem bestehen funktionierende Netzwerke, die intensive Kommunikationsprozesse ermöglichen. Von Seiten der Bevölkerung und der Wirtschaft besteht oft eine hohe Identifikation mit ihrer Kommune. Das vielfach große lokale Engagement bietet die Chance einer aktiven kommunalen Klimaschutzpolitik. Dabei hat sich ein strukturierter Prozess bewährt, bei dem Kommunen durch externe Beraterinnen und Berater unterstützt werden.

Die Label „Klimastadt“, „Klimagemeinde“ und „Klimalandkreis“ sind sichtbare Zeichen der Anerkennung für Kommunen, die einen strukturierten Management-Prozess für Klimaschutz und Nachhaltigkeit aufsetzen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

Klimakommune Deutschland

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).

- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch systematische Unterstützung von Kommunen bei Klimaschutzbemühungen. Zu diesem Zweck betreibt der Verein das Programm „Klimastadt“, „Klimagemeinde“ und „Klimalandkreis“ und vergibt die entsprechenden Label.
- (3) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- die Vernetzung von Kommunen sowie Beratenden im Bereich Klimaschutz,
 - Qualitätssicherung, Verbreitung und Weiterentwicklung von Klimaschutz-Werkzeugen für Städte, Gemeinden und Landkreise in Deutschland,
 - Vertretung von Deutschland in den europäischen Gremien des Association European Energy Award AISBL.
- (4) Ziel der Klimaschutz-Werkzeuge ist die Unterstützung von Kommunen, die einen aktiven und kontinuierlichen Beitrag zu einer effizienten und klima- bzw. umweltverträglichen Energienutzung leisten wollen.
- (5) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Erarbeitung strukturierter Arbeitshilfen für den kommunalen Klimaschutz und die Umsetzung der Energiewende
 - Organisation des Programms „Klimastadt“, „Klimagemeinde“, „Klimalandkreis“ und der deutschen Umsetzung des europäischen Programms European Energy Awards einschließlich Aufbau geeigneter Strukturen
 - Festlegung von Mindeststandards für Inhalte und Qualität der Beratung von Kommunen im Rahmen des Programms
 - Organisation des Erfahrungsaustauschs:
 - o zwischen Landes- und Regionalgeschäftsstellen;
 - o zwischen teilnehmenden Kommunen;
 - o zwischen qualifizierten Beratenden.
 - Schulung und Qualifizierung von Beratenden
 - Auditierung und Auszeichnung der teilnehmenden Kommunen
 - Information und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Veranstaltungen, Publikationen sowie die Pflege einer Internetseite
 - Abstimmung der Vorgehensweise auf europäischer Ebene
- (6) Der Verein sorgt für die Ausweitung des Programms auf das gesamte Bundesgebiet.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Kommunen,
 - Kommunale Bundes- und Landesverbände,
 - Ministerien und öffentliche Stellen,
 - Energie- und Klimaschutzagenturen mit öffentlicher Trägerschaft der Kommunen, des Landes und des Bundes,
 - ausgebildete und durch den Verein entsprechend den vom Verein definierten Kriterien zugelassene selbstständige Beratende, die nicht Mitarbeitende eines Energieversorgungsunternehmens sind,
 - selbständige Auditierende,
 - Agenturen und Unternehmen, die Beratende beschäftigen.

Kommunen, die die Auszeichnung „Klimastadt“, „Klimagemeinde“ oder „Klimalandkreis“ anstreben oder die bereits als solche ausgezeichnet sind, schließen dazu einen Vertrag.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedbeitrags oder durch eine Kooperation. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme kann nur dann abgelehnt werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gegen die Interessen des Vereins handelt.
- (5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um den satzungsmäßigen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig ist,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person und bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (7) Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Beiträge gezahlt wurden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt. Bei nachträglicher Zahlung kann das Mitglied durch den Vorstand wieder aufgenommen werden; es gilt § 3 Absatz 4.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge durch Festsetzung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.
- (3) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- Festlegung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
 - Beschlussfassung über grundlegende Änderungen der Programmstruktur, des Kriterienkatalogs und der Zertifizierungsverfahren,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung des Haushaltsplans,
 - Beauftragung der Bundesgeschäftsstelle,
 - Festlegung des internen Regelwerks betreffend die Zusammenarbeit des Vereins mit der Bundesgeschäftsstelle, den Landes- und regionalen Geschäftsstellen, die Vergabe von Lizenzen sowie die Rechte und Pflichten von Beratenden und Auditorinnen und Auditoren,
 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (Präsenz-Mitgliederversammlung). Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung auch online oder in hybrider Form (Kombination aus physischer und digitaler Teilnahme) durchgeführt werden. Die oder der 1. Vorsitzende entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden gleichzeitig Bild und Ton empfangen und sich an den Beratungen und Abstimmungen beteiligen können. Beschlüsse, die in einer digitalen oder hybriden Versammlung gefasst werden, sind denjenigen einer Präsenzversammlung gleichgestellt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von ihrer oder seiner Stellvertretung. Sind weder Vorsitz des Vorstands noch Stellvertretung anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) In den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder jeweils von ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern vertreten. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch die Schriftführung zu erstellen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Abschrift des Protokolls.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, maximal jedoch 20 Personen. Aus jedem Bundesland, in dem zumindest fünf Kommunen eine Auszeichnung als „Klimastadt“, „Klimagemeinde“ oder „Klimalandkreis“ anstreben, soll ein Mitglied, idealerweise eine Kommune, im Vorstand vertreten sein.
- (2) Funktionen im Vorstand sind
 - a) 1. Vorsitzender oder Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - d) Schriftführerin oder Schriftführer
 - e) darüber hinaus können bis zu 15 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzende gewählt werden.

Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

- (3) Im Vorstand sollen die folgenden Gruppierungen mit mindestens einer Person vertreten sein:
 - Beratende
 - Vertreter einer Gemeinde mit weniger als 40.000 Einwohnern
 - Vertreter einer Stadt mit mehr als 40.000 Einwohnern
 - Vertretung der Landkreise

Diese Voraussetzungen gelten nicht für den ersten Vorstand.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist, dass es ein gesetzlicher Vertreter eines ordentlichen Mitglieds des Vereins ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. mit dem Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Satz 4 scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus.
- (5) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, namentlich dem 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 2 lit. a) bis d) frühzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachgewählt. Bis zur Nachwahl bleibt das Vorstandsmitglied im Amt, sofern es nicht wegen Beendigung der Mitgliedschaft ausscheidet.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre notwendigen Ausgaben erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 10 Vertretung

- (1) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, von denen eines die oder der 1. Vorsitzende oder eine stellvertretende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“.

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans;
- Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Entscheidung über die Weiterentwicklung des Programms und dessen Unterlagen;
- Entscheidung über die Weitergabe der Programmunterlagen an Dritte;
- Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern;

- Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit;
- Akkreditierung von Auditorinnen und Auditoren;
- abschließende Entscheidung über die Erteilung und den Entzug des Labels „Klimastadt“, „Klimagemeinde“, „Klimalandkreis“.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen einzurichten, die Beschlussvorschläge für den Vorstand erarbeiten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die oder der 1. oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands können auch online oder in hybrider Form (Kombination aus physischer und digitaler Teilnahme) durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden gleichzeitig Bild und Ton empfangen und sich an den Beratungen und Abstimmungen beteiligen können. Beschlüsse, die in einer digitalen oder hybriden Versammlung gefasst werden, sind denjenigen einer Präsenzversammlung gleichgestellt.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Eine Vertretung der Bundesgeschäftsstelle hat an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und ist entsprechend einzuladen.

§ 13 Das Label Klimastadt | Klimagemeinde | Klimalandkreis

- (1) Damit eine Kommune Klimastadt, Klimagemeinde oder Klimalandkreis werden kann, also das Label Klimastadt | Klimagemeinde | Klimalandkreis erhält, muss sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Politischer Beschluss zur Teilnahme am Programm „Klimakommune“
 - b. Beauftragung eines akkreditierten Beraters mit der Begleitung des Zertifizierungsprozesses und der regelmäßigen Erfolgskontrolle der durchgeführten klimapolitischen Maßnahmen
 - c. Einsetzen eines für die Begleitung des Zertifizierungsprozesses verantwortlichen Energie-/Klimateams
 - d. Erarbeitung eines Maßnahmenprogramms
 - e. Politischer Beschluss zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms
 - f. Vorliegen eines Zertifizierungsantrages
 - g. Durchführung eines externen Audits und Beschluss der zuständigen Jury auf Ebene des Bundeslandes
- (2) Eine Kommune behält das Label „Klimastadt“, „Klimagemeinde“ oder „Klimalandkreis“, solange sie die oben genannten Bedingungen erfüllt und die externe Auditierung vor weniger als vier Jahren durchgeführt wurde.
- (3) Städte, Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Zusammenschlüsse können am Programm teilnehmen.
- (4) Die Verbreitung des Labels ist grundsätzlich erwünscht; jede mit dem Label ausgezeichnete Kommune ist berechtigt, dieses in seinen offiziellen Dokumenten zu benutzen. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.
- (5) Teilnehmenden Kommunen steht auch die Möglichkeit einer Auditierung und Auszeichnung nach den Kriterien der European Energy Award AISBL offen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Mitglieder des Vorstands und sonstige Personen, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von $\frac{3}{4}$ aller dort erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für

Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes zu verwenden hat. Sollte der Verein nicht gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) verfolgen, kann die Mitgliederversammlung eine von Satz 1 abweichende Regelung beschließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §§ 9 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
- (3) Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (4) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 18.12.2025 beschlossen. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Frankfurt, den 18.12.2025